



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 12. August 2026

Nummer 65

Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung

Vom 12. August 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Baugebührenordnung vom 13. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 57), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsische Verordnung
über die Gebühren und Auslagen
für Amtshandlungen der Bauaufsicht
(Niedersächsische Baugebührenordnung – NBauGO –)“.**

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für Baustatik“ durch die Worte „Prüfingenieurin für Baustatik oder einen Prüfingenieur für Baustatik, an eine Prüfingenieurin für Brandschutz oder einen Prüfingenieur für Brandschutz“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfingenieurinnen“ die Worte „für Baustatik“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Prüfingenieurinnen für Brandschutz und Prüfingenieure für Brandschutz erhalten für ihre Leistungen in Angelegenheiten der Bauaufsicht Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Verordnung und nach den Anlagen 1, 2 und 5.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und darin wird nach dem Wort „Gebühren“ die Angabe „nach Nummer 10.7 des Gebührenverzeichnisses und denen“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „für Baustatik“ gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3)¹Mit dem Prüfauftrag teilt die Bauaufsichtsbehörde oder die Stelle oder Person, auf die durch Verordnung nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 NBauO eine Aufgabe übertragen worden ist,

1. der Prüffingenieurin für Baustatik oder dem Prüffingenieur für Baustatik den Rohbauwert und die für die Gebührenberechnung anzuwendende Bauwerksklasse und
2. der Prüffingenieurin für Brandschutz oder dem Prüffingenieur für Brandschutz den Rohbauwert mit. ²Sofern der Rohbauwert schwer bestimmbar ist und die Gebühren nach Zeitaufwand abzurechnen sind, ist dieses von der Bauaufsichtsbehörde in den Prüfauftrag aufzunehmen.“

4. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nummern 10.1, 10.5 bis 10.7 und 10.9 bis 10.12 Buchstabe a“ durch die Angabe „Nummern 10.1, 10.5 bis 10.11 Buchstabe a“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für Baustatik“ gestrichen.

6. Die Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Anmerkung zu Nummer 1.1 wird gestrichen.

bb) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „5,50“ durch die Angabe „4,60“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „3,80“ durch die Angabe „3,35“ ersetzt.

cc) In den Anmerkungen zu den Nummern 1.1 und 1.2 erhält Buchstabe e folgende Fassung:

„e) Die Gebühr nach Nummer 10 für die Prüfung des Nachweises der Standsicherheit, für die Prüfung des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile und für die Prüfung des Nachweises des Brandschutzes ist gesondert zu erheben.“

dd) In den Anmerkungen zu Nummer 1.3 wird Buchstabe d gestrichen.

ee) In den Anmerkungen zu Nummer 1.5 wird in Buchstabe b die Angabe „Anmerkung zu Nummer 1.1 sowie die“ gestrichen.

b) In Nummer 2.1 werden in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „zwei Fünftel“ ersetzt.

c) In Nummer 5.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Hinsicht“ die Worte „und hinsichtlich des Nachweises des Brandschutzes“ eingefügt.

d) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 10.1 werden in der Spalte „Gebühr in Euro“ nach der Angabe „Tafel (Anlage 4)“ ein Komma und die Angabe „jedoch mindestens 500“ angefügt.

bb) In Nummer 10.5 werden in der Spalte „Gebühr in Euro“ nach der Angabe „Tafel (Anlage 4)“ ein Komma und die Angabe „jedoch mindestens 500,“ eingefügt.

cc) Nummer 10.7 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Spalte „Gegenstand“ wird die Angabe „nach § 62 oder § 63 NBauO“ gestrichen.

bbb) In der Spalte „Gebühr in Euro“ wird die Angabe „90“ durch die Angabe „300“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 10.7 wird die folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung zu Nummer 10.7:

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 NBauPrüfVO hat die Prüffingenieurin für Brandschutz oder der Prüffingenieur für Brandschutz die Nachweise des Brandschutzes unter Beachtung der

Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr zu prüfen und die für den Brandschutz zuständige Dienststelle zu beteiligen. Aufgrund dieser Beteiligung kann sich die Gebühr um einen Zuschlag nach § 5 NBauGO erhöhen. Der Zuschlag ist bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde geltend zu machen.“

- ee) Nummer 10.8 wird gestrichen.
 - ff) Die bisherigen Nummern 10.9 bis 10.13 werden Nummern 10.8 bis 10.12.
 - gg) In der neuen Nummer 10.8 wird die Angabe „10.10“ durch die Angabe „10.9“ ersetzt.
 - hh) In der Anmerkung zu den bisherigen Nummern 10.9 und 10.10 wird jeweils die Angabe „Nummern 10.9 und 10.10“ durch die Angabe „Nummern 10.8 und 10.9“ ersetzt.
 - ii) In der neuen Nummer 10.11 wird die Angabe „10.9 und 10.10“ durch die Angabe „10.8 und 10.9“ ersetzt.
 - jj) In den Anmerkungen zu den bisherigen Nummern 10.1, 10.5 bis 10.7 und 10.9 bis 10.12 wird in der Überschrift und in Buchstabe b jeweils die Angabe „Nummern 10.1, 10.5 bis 10.7 und 10.9 bis 10.12“ durch die Angabe „Nummern 10.1, 10.5 bis 10.11“ ersetzt.
 - kk) In der neuen Nummer 10.12 wird die Angabe „Nummern 10.1, 10.5 bis 10.7 und 10.9 bis 10.12“ durch die Angabe „Nummern 10.1, 10.5 bis 10.11“ ersetzt.
 - ll) In der Überschrift der Anmerkung zu der bisherigen Nummer 10.13 wird die Angabe „Nummer 10.13“ durch die Angabe „Nummer 10.12“ ersetzt.
- e) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
„11	Prüfingenieurinnen für Baustatik und Prüfingenieure für Baustatik, Prüfingenieurinnen für Brandschutz und Prüfingenieure für Brandschutz, Prüf-sachverständige für technische Anlagen, Prüfstellen für die bautechnischen Prüfungen, Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen	
11.1	Anerkennung als Prüfingenieurin für Baustatik oder Prüfingenieur für Baustatik und Anerkennung als Prüfingenieurin für Brandschutz oder Prüfingenieur für Brandschutz nach § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauprüfverordnung (NBauPrüfVO)	nach Zeitaufwand*
11.2	Überprüfung der Berufsqualifikation einer gleichgestellten Person für die Tätigkeit als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur, Erlaubnis, Untersagung oder teilweise Erlaubnis zur Erbringung der Dienstleistung nach § 7 Abs. 3 NBauPrüfVO	nach Zeitaufwand*
11.3	Bestätigung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 NBauPrüfVO oder Untersagung der Dienstleistung nach § 7 Abs. 4 Satz 4 NBauPrüfVO	nach Zeitaufwand*
11.4	Widerruf der Anerkennung als Prüfingenieurin oder Prüfingenieur nach § 8 Abs. 2 oder 3 NBauPrüfVO	nach Zeitaufwand*
11.5	Genehmigung zur Errichtung einer weiteren beruflichen Niederlassung als Prüfingenieurin oder als Prüfingenieur nach § 9 Abs. 1 NBauPrüfVO	nach Zeitaufwand*
11.6	Bearbeitung einer Anzeige zur Verlegung des Hauptsitzes einer Prüfingenieurin oder eines Prüfingenieurs in ein anderes Land oder einen anderen Staat,	nach Zeitaufwand*

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Übersendung der Unterlagen an das Land oder den Staat des neuen Hauptsitzes nach § 9 Abs. 2 NBau-PrüfVO	
11.7	Bearbeitung einer Anzeige zur Verlegung des Hauptsitzes einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs von einem anderen Land nach Niedersachsen nach § 9 Abs. 3 NBauPrüfVO	nach Zeitaufwand*
11.8	Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen nach § 23 Abs. 2 NBauPrüfVO	nach Zeitaufwand*
11.9	Überprüfung der Berufsqualifikation einer gleichgestellten Person für die Tätigkeit als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen, Erlaubnis, Untersagung oder teilweise Erlaubnis zur Erbringung der Dienstleistung nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 Satz 1 NBauPrüfVO	nach Zeitaufwand*
11.10	Bestätigung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Satz 1 NBauPrüfVO oder Untersagung der Dienstleistung nach § 7 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 27 Satz 1 NBauPrüfVO	nach Zeitaufwand*
11.11	Widerruf der Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen nach § 28 Abs. 2 oder 3 NBauPrüfVO	nach Zeitaufwand*
11.12	Bearbeitung einer Anzeige zur Verlegung des Geschäftssitzes einer oder eines Prüfsachverständigen für technische Anlagen in ein anderes Land oder einen anderen Staat, Übersendung der Unterlagen an das Land oder den Staat des neuen Geschäftssitzes nach § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 NBauPrüfVO	nach Zeitaufwand*
11.13	Bearbeitung einer Anzeige zur Verlegung des Geschäftssitzes einer oder eines Prüfsachverständigen für technische Anlagen von einem anderen Land nach Niedersachsen nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 NBauPrüfVO	nach Zeitaufwand*
11.14	Anerkennung als Prüfstelle für die Prüfung des Stand sicherheitsnachweises fliegender Bauten nach § 33 Abs. 1 NBauPrüfVO	nach Zeitaufwand*
11.15	Anerkennung oder Erweiterung einer Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle nach § 24 NBauO	nach Zeitaufwand*
11.16	Anerkennung für eine weitere Niederlassung als Prüf- oder Überwachungsstelle nach § 3 Satz 1 der PÜZ-Anerkennungsverordnung (PÜZAVO)	nach Zeitaufwand*
11.17	Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen in Bezug auf eine weitere Niederlassung einer Zertifizierungsstelle nach § 3 Satz 4 PÜZAVO	nach Zeitaufwand*
11.18	Untersagung des Tätigwerdens einer weiteren Niederlassung einer Zertifizierungsstelle nach	nach Zeitaufwand*.

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	§ 3 Satz 5 PÜZAVO	
11.19	Widerruf der Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle nach § 6 Abs. 2 oder 3 PÜZAVO	nach Zeitaufwand**.

f) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 12.10 wird die folgende neue Nummer 12.11 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
„12.11	Abwicklung eines Verfahrens als Anlaufstelle nach § 67 Abs. 4 NBauO oder als einheitliche Stelle nach § 7 Abs. 5 NBauPrüfVO, auch in Verbindung mit § 27 Satz 1 NBauPrüfVO	nach Zeitaufwand*
	Anmerkung zu Nummer 12.11: Die Gebühr für die Abwicklung eines Verfahrens als Anlaufstelle oder einheitliche Stelle nach Nummer 12.11 ist als Zuschlag neben der jeweiligen Baugenehmigungsgebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.5 oder der Gebühr nach den Nummern 11.2 oder 11.9 gesondert zu erheben.“	

bb) Die bisherigen Nummern 12.11 bis 12.12 werden Nummern 12.12 bis 12.13.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Hannover, den 12. August 2026

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Bauen**

T o n n e

Minister